

Benutzungs- und Entgeltordnung für das Wertstoffzentrum

Vom: 1. Januar 2017, zuletzt geändert am 27. September 2018

§ 1 Allgemeines

In Verfolgung seiner abfallwirtschaftlichen Zielsetzungen betreibt der Betrieb für örtliche Abfallentsorgung der Kreisstadt Merzig, in Merzig zum Wiesenhof 76, ein Wertstoffzentrum. Dort können Wertstoffe und Abfälle angeliefert werden.

Die Anlage wurde von der Kreisstadt Merzig auf einer Teilfläche des Grundstücks Gemarkung Merzig, Flur 4 Parzelle 08/210, die sich im Eigentum der Kreisstadt Merzig befindet, errichtet. Über die Nutzung der Fläche durch den Eigenbetrieb ist mit der Kreisstadt Merzig ein entsprechender Pachtvertrag abgeschlossen.

§ 2 Zweck

Im Wertstoffzentrum dürfen nur die in der Anlage aufgeführten Wertstoffe angeliefert werden. Ausgeschlossen ist die Annahme von Klärschlämmen, Stallmist, Speiseresten, schadstoffbelastete (kontaminierte) Abfälle und sonstige Abfälle, die der Kategorie Sondermüll zuzuordnen sind sowie Altöl (Ausnahmen: Problemabfälle aus privaten Haushalten). In Zweifelsfällen hat der Betreiber der Anlage das Recht, die Annahme zu verweigern. Ersatzansprüche aufgrund derartiger Ablehnungen sind ausgeschlossen.

§ 3 Geltungsbereich

(1) Nutzungsberechtigt sind grundsätzlich nur

- die Stadt selbst
- alle Einwohner des Stadtgebietes
- Grundbesitzer und Gewerbetreibende im Merziger Stadtgebiet
- innerhalb des Stadtgebietes ansässige Behörden und Vereine,

sofern die Vorgenannten an die Abfallentsorgung der Kreisstadt Merzig angeschlossen sind und für das jeweilige Objekt Abfallbeseitigungsgebühren entrichtet werden.

(2) Die vorstehend genannten können von ihren privaten Haushaltungen bzw. Grundstücken anfallende Wertstoffe und Abfälle im Wertstoffzentrum anliefern. Das Personal des Betreibers kann einen Nachweis verlangen, dass es sich um Wertstoffe und Abfälle handelt, die vom im Gebiet der Kreisstadt Merzig gelegenen Haushalten und Grundstücken stammen. Die gewerbliche Nutzung ist grundsätzlich nicht zulässig. Ausnahmen bestehen ausschließlich für Papier, Pappe, Kartonage und Elektrogeräte.

(3) Die Stadt kann die Anlieferung aus Gründen, die mit dem Betrieb der Anlage zusammenhängen, auf bestimmte oder unbestimmte Zeit aussetzen.

§ 4 Öffnungszeiten

Das Wertstoffzentrum darf nur während der nachstehenden Öffnungszeiten benutzt werden: Die Anlage ist jeweils montags und donnerstags von 10.00 Uhr bis 16.00 Uhr, dienstags von 07.00 Uhr bis 15.00 Uhr, mittwochs und freitags von 12.00 Uhr bis 18.00 Uhr und samstags von 08.00 Uhr bis 16.00 Uhr geöffnet, sofern diese Tage keine Feiertage sind. Änderungen der Öffnungszeiten werden rechtzeitig öffentlich bekannt gemacht.

§ 5 Anlieferung

(1) Die Anliefernden haben sich vor dem Einfahren in das Wertstoffzentrum bei dem Aufsichtsführenden anzumelden. Der Anlieferer ist verpflichtet, die Abfälle vollständig und richtig zu beschreiben. Geschlossene Behältnisse sind zur Kontrolle zu öffnen. Die Wertstoffe und Abfälle sind auf den dafür bestimmten Flächen oder in die dafür bestimmten Behälter innerhalb der Anlage zu lagern. Möbelstücke müssen vor der Anlieferung demontiert werden. Eine Demontage auf dem Gelände des Wertstoffzentrums ist untersagt.

(2) Den Anweisungen des Personal des Betreibers ist Folge zu leisten. Zum Abladen und Lagern der Wertstoffe auf den dafür vorgesehenen Flächen sind die Anlieferer selbst

verpflichtet. Mit der Ablagerung gehen die Wertstoffe und Abfälle in das Eigentum des Betreibers über.

(3) Verunreinigungen der Zu- und Abfahrtswege sowie des Geländes innerhalb der Anlage sind von den Verursachern sofort zu beseitigen. Sofern dies nicht geschieht, kann der Betreiber der Anlage die Verunreinigung auf Kosten des Verursachers beseitigen.

(4) Jeglicher Umgang mit offenem Feuer ist auf dem Gelände des Wertstoffzentrums untersagt. Es herrscht Rauchverbot.

(5) Es ist untersagt, Gegenstände und Abfälle aller Art in der Umgebung der Anlage abzustellen bzw. über die Umzäunung zu werfen oder über die Umzäunung zu klettern. Illegale Abfallablagerungen werden polizeilich verfolgt.

(6) Wird festgestellt, dass entgegen § 2 Materialien abgeladen wurden, die nicht angenommen werden oder das Wertstoffzentrum entgegen § 3 von Unberechtigten genutzt wurde, werden dem Anlieferer die für die Verwertung und den Abtransport der Materialien tatsächlich angefallenen Kosten, zuzüglich Verwaltungsaufwand, berechnet.

§ 6 Elektro-Schrott-Sammlung

(1) Es werden nur Elektro- und Elektronikaltgeräte aus privaten Haushalten und ähnlicher Herkunft aus dem Stadtgebiet angenommen. Diese müssen der Getrenntsammlung nach dem Elektro- und Elektronikgerätegesetz (ElektroG) zugeführt werden. Die Sammlung erfolgt gemäß § 14 ElektroG.

(2) Anlieferungen mit mehr als 20 Stück der Gruppen 1, 2 und 6 müssen vorher mit dem Wertstoffzentrum abgestimmt werden. Diese Geräte müssen vorsortiert sein und vom Anlieferer in den entsprechenden Systembehältern auf dem Wertstoffzentrum überführt werden.

(3) Anlieferungen aus gewerblicher Nutzung (B2B-Geräte) sind ausgeschlossen.

(4) Im Übrigen gelten die Regelungen des ElektroG in seiner jeweils aktuellen Fassung.

§ 7 Information über Müllvermeidung und Müllverwertung

Innerhalb des Gebäudes des Wertstoffzentrums informiert die Kreisstadt Merzig über geeignete Maßnahmen (Führungen von Kindergärten, Schulklassen usw. in Absprache mit dem Betreiber, Broschüren, Plakate usw.) über die Möglichkeiten der Müllvermeidung und Müllverwertung.

§ 8 Tauschbörsen-Bereich

Der Thematik Müllvermeidung und Müllverwertung wird auch dadurch Rechnung getragen, dass innerhalb des Gebäudes des Wertstoffzentrums durch die Stadt Flächen und Regale bereitgestellt werden, auf denen noch brauchbare, intakte und saubere Gegenstände zur Wiederverwendung abgestellt werden können (Second-Hand-Bereich).

§ 9 Schadstoffsammelstelle

(1) Problemabfälle aus privaten Haushaltungen werden bei der stationären Sammelstelle im Wertstoffzentrum angenommen. Die Abgabe dieser Abfälle darf ausschließlich in geschlossenen Gebinden nur an das Personal des Betreibers erfolgen. Das einzelne Gebinde darf nicht größer als 30 Liter sein. Mengenbeschränkungen je Anlieferung können vorgenommen werden. Den Anweisungen des Personals des Betreibers ist Folge zu leisten. Die Abfälle dürfen vom Anlieferer nicht selber in die Sammelbehältnisse eingestellt werden.

(2) Schadstoffe, die in privaten Haushalten in Anlagen zur Energiegewinnung- oder -speicherung anfallen, werden gegen ein gesondertes Entgelt angenommen, sofern der jeweilige Schadstoff in der Anlage 1 aufgeführt ist. Für diese Fälle gilt die maximale Annahmemenge nicht. Die Höhe des Entgeltes ergibt sich aus der Anlage 1.

§ 10 Entgelt

Bei der Inanspruchnahme des Wertstoffzentrums wird in kostenpflichtige und kostenfreie Leistungen unterschieden. Welche Leistungen kostenpflichtig oder kostenfrei sind sowie die Höhe der jeweiligen Entgelte ergibt sich aus der beigefügten Anlage 1. Sofern ein Entgelt vorgesehen ist, ist dieses bei der Anlieferung an den Betreiber zu zahlen. Über die Zahlung wird eine Quittung ausgestellt.

§ 11 Haftung

(1) Das Betreten und Befahren des Wertstoffzentrums sowie der Zu- und Abfahrtswege erfolgt auf eigene Gefahr.

(2) Der Betreiber des Wertstoffzentrums haftet den Benutzern nur für vorsätzliche oder grob fahrlässige, von seinen Bediensteten verursachte Personen- und Sachschäden, die im Zusammenhang mit dem Anlieferungs- und Abladevorgang entstehen.

(3) Für alle Personen- und Sachschäden, die vom Zeitpunkt des ersten Eintretens in das Wertstoffzentrum an in Zusammenhang mit dem Anlieferungs- und Abladevorgang durch Benutzer oder von ihnen eingebrachte Gegenstände verursacht werden, haftet der Benutzer.

(4) Bei Einschränkung oder Unterbrechung des Betriebes der Anlage steht dem Benutzer kein Anspruch auf Schadensersatz zu.

§ 12 Inkrafttreten

Diese Benutzungs- und Entgeltordnung tritt zum 15. Oktober 2018 in Kraft.

Merzig, den 04. Oktober 2018
Der Bürgermeister
Marcus Hoffeld

Anlage 1

Sammelstruktur des Wertstoffzentrums

Abfall- schlüssel	Abfallgruppe gem. AVV	Sammelfraktion Wertstoff- zentrum	Mengenbe- grenzung pro Tag und pro angeschlos- senes Grund- stück	Entgelt
15 01 03, 17 02 01 20 01 38	Verpackungen aus Holz Holz Holz mit Ausnahme desjenigen, das unter 20 01 37 fällt	Altholz (Kategorie A I) naturbe- lassenes oder lediglich mecha- nisch bearbeitetes Altholz, das bei seiner Verwendung nicht mehr als unerheblich mit holz- fremden Stoffen verunreinigt wurde	2 m ³	kosten- pflichtig
15 01 03, 17 02 01 20 01 37*	Verpackungen aus Holz Holz Holz, das gefährli- che Stoffe enthält	Altholz (Kategorie A II u. III), Verleimtes, beschichtetes, la- ckiertes oder anderweitig be- handeltes Altholz mit und ohne halogenorganische Verbindun- gen in der Beschichtung und ohne Holzschutzmittel	2 m ³	kosten- pflichtig
15 01 03, 17 02 01 20 01 37*	Verpackungen aus Holz Holz Holz, das gefährli- che Stoffe enthält	Altholz (Kategorie A IV), Mit Holzschutzmitteln behandeltes Altholz, sowie sonstiges Altholz, das auf Grund seiner Schad- stoffbelastung nicht den Alt- holzkategorien A I, A II oder A III zugeordnet werden kann, ausgenommen PCB-Altholz	1 m ³	kosten- pflichtig
16 01 03	Altreifen und Gummiprodukte	Altreifen und Gummiprodukte , Pkw-, Zweirad-, Anhänger und Wohnwagenreifen (keine Lkw-, Traktor- oder Baumaschinen- reifen) und zwar mit und ohne Felgen sowie sonstige Gum- miprodukte	Max. 12 Reifen	3,00 €/Stck sonstige Gummi- produkte: kosten- pflichtig
17 06 05*	Asbesthaltige Bau- stoffe	Asbestzementgebundene Abfälle	1 m ³	0,20 €/kg
		Fenster inklusive Rahmen	Haushalts- üblich	4,00 €/Stck

17 01 07	Gemische aus Beton, Ziegeln, Fliesen und Keramik mit Ausnahme derjenigen, die unter 17 01 06 fallen	Bauschutt	Max. 5 Eimer à 10 Liter in loser Schüttung, oder 1 Wasch- oder Spülbecken, oder 1 Toilettenschüssel oder 1 Dusch-tasse	0,50 € pro angefangenem Eimer 3 € 3 € 4 €
17 09 04	Gemischte Bau- und Abbruchabfälle mit Ausnahme derjenigen, die unter 17 09 01, 17 09 02 und 17 09 03 fallen	Baumischabfälle	0,5 m ³	kostenpflichtig
20 01 40	Metalle	Buntmetalle	Haushaltsüblich	kostenlos
	Gelbe Säcke (Leichtverpackungen)	Ordnungsgemäß mit Leichtverpackungsabfällen befüllte Systemsäcke		kostenlos
15 01 07 20 01 02	Verpackungen aus Glas Glas	Hohlglas, farbgetrennt, Flaschen und Konservenbehälter aus Glas, getrennt nach Farben: weiß, grün und braun	Haushaltsüblich	kostenlos
20 01 02	Glas	Flachglas mit und ohne Rahmen, farbloses und buntes Fensterglas, Milchglas, Drahtglas	0,5 m ³	Kostenpflichtig
17 04 11	Kabel mit Ausnahme derjenigen, die unter 17 0410 fallen	Kabelabfälle, Kabel, Litzen, Stecker	Haushaltsüblich	kostenlos
	Korken	Naturkorken von Wein- und Sektflaschen	Haushaltsüblich	kostenlos
20 01 25	Speiseöle/-fette	Speiseöle/-fette	Haushaltsüblich	kostenlos

20 01 35* , 16 02 10	Gebrauchte elektrische und elektronische Geräte, die gefährlichen Bauteile enthalten, mit Ausnahme derjenigen, die unter 20 01 21 und 20 01 23 fallen	Elektro-/Elektronikaltgeräte , IT-Geräte u. Unterhaltungselektronik	Haushaltsüblich Haushaltsüblich	Kostenlos Kostenlos
20 01 21	Leuchtstoffröhren und andere quecksilberhaltige Abfälle , Gasentladelampen	Gasentladelampen	Haushaltsüblich	Kostenlos
20 01 36	Gebrauchte elektrische und elektronische Geräte, mit Ausnahme derjenigen, die unter 20 01 21 , 20 01 23 und 20 01 35 fallen	Haushaltsgroßgeräte, Haushaltskleingeräte	Haushaltsüblich	Kostenlos
20 01 23*	Gebrauchte Geräte, die Fluorkohlenwasserstoffe enthalten	Kühlgeräte	Haushaltsüblich	kostenlos
15 01 02, 17 02 03	Verpackungen aus Kunststoff	Kunststoff-Folien , alle Folien aus PE-HD und PE-LD, nicht verunreinigt	Haushaltsüblich	kostenlos
17 02 03 20 01 39	Kunststoff Kunststoffe	Hartkunststoffe: Sonstige Kunststoffe (keine Verpackungen), Gegenstände aus Hartkunststoff wie z.B. Schüsseln, Körbe, Gießkannen, Gartenstühle, Blumenkästen	2 m ³	kostenlos
15 01 04 20 01 40	Verpackungen aus Metall Metalle	Metallschrott einschließlich Dossenschrott , Öl- und benzinfreie metallische Teile. Nichtmetallische Teile müssen entfernt sein, Ebenso gehören Gegenstände, die nur z.T. aus Metall sind (z.B. Gartenstühle) oder Elektrogeräte nicht dazu.	Haushaltsüblich	kostenlos

15 01 01	Verpackungen aus Papier und Pappe	Papier/Pappe/Karton, Zeitschriften, Illustrierte, Broschüren, Bücher,	Haushaltsüblich	kostenlos
20 01 01	Papier und Pappe	Kartonagen, Well- und Vollpappe		
20 03 07	Sperrmüll	Sperrige Abfälle, die nicht in die zugelassenen Abfallgefäße passen und keiner weiteren Verwertung mehr zuzuführen sind. Die Anlieferung in Säcken oder auf andere Weise verpackt ist nicht zulässig.	3 m ³ pro Tag	kostenpflichtig
20 01 39	Kunststoffe	Styropor, Isolations- und Verpackungsmaterialien aus weißem, sauberem Styropor	1 m ³	kostenpflichtig
20 01 10, 20 01 11	Bekleidung, Schuhe Textilien	Sofern noch trag- bzw. benutzbar: Kleidung, Bettwäsche, Gardinen, Handtücher, Tischdecken, Schuhe, Federbetten		kostenlos

Problemabfälle			Mengenbegrenzung pro Tag und pro angeschlossenes Grundstück	Entgelt
Die Problemabfall-Fraktion beinhaltet Abfallkleinmengen aus Privathaushalten, die den nachaufgeführten Abfallschlüsselnummern gemäß der Verordnung über das Europäische Abfallverzeichnis (Abfallverzeichnis-Verordnung -AVV) vom 24.07.2002 zuzuordnen sind.				
08 01 11* 20 01 27*	Farb- und Lackabfälle, die organische Lösemittel oder andere gefährliche Stoffe enthalten Farben, Druckfarben, Klebstoffe und Kunstharze, die gefährliche Stoffe enthalten	Altlacke, Altfarben Farb- u. Lackabfälle (ausgenommen Dispersionsfarben), die organische Lösemittel oder andere gefährliche Stoffe enthalten und nicht ausgehärtet sind.	Max. 3 Gebinde, insgesamt max. 30 Liter	kostenpflichtig
13 02 05* 20 01 26*	Nicht chlorierte Maschinen-, Getriebe- und Schmieröle auf Mineralölbasis Öle und Fette mit Ausnahme derjenigen, die unter 20 01 25 fallen	Altöl	Max. 3 Gebinde, insgesamt max. 30 Liter	kostenpflichtig
16 06 01*	Bleibatterien	Autobatterien/Bleiakkumulatoren		kostenlos
20 01 17*	Fotochemikalien	Fotochemikalien	Max. 10 Liter	kostenpflichtig
16 02 09*	Bestandteile, die PCB enthalten	Kondensatoren, PCB-haltig	Max. 10 Stück	kostenpflichtig
16 05 07*	Gebrauchte anorganische Chemikalien, die aus gefährlichen Stoffen bestehen oder solche enthalten	Laborchemikalien	Max. 10 Liter	kostenpflichtig
20 01 15*	Laugen	Laugen	Max. 10 Liter	kostenpflichtig
20 01 21*	Leuchtstoffröhren und andere quecksilberhaltige Abfälle	Leuchtstoffröhren		kostenlos
20 01 13*	Lösemittel	Lösemittel	Max. 10 Liter	kostenpflichtig

20 01 31*	Zytotoxische und zytostatische Arzneimittel	Medikamente	Max. 5 Liter	kostenpflichtig
20 01 32	Arzneimittel mit Ausnahme derjenigen, die unter 20 01 31 fallen			
20 01 33*	Batterien und Akkumulatoren, die unter 16 06 01, 16 06 02 oder 16 06 03 fallen, sowie gemischte Batterien und Akkumulatoren, die solche Batterien enthalten	Ni-Cd-Batterien		kostenlos
15 02 02*	Aufsaug- und Filtermaterialien (einschließlich Ölfiler a.n.g.), Wischtücher und Schutzkleidung, die durch gefährliche Stoffe verunreinigt sind	Ölverunreinigte Betriebsmittel	Max. 20 Liter	kostenpflichtig
02 01 08*	Abfälle von Chemikalien für die Landwirtschaft, die gefährliche Stoffe enthalten	Pflanzenschutz- und Schädlingsbekämpfungsmittel)	Max. 10 Liter	kostenpflichtig
20 01 19*	Pestizide			
06 04 04*	Quecksilberhaltige Abfälle	Quecksilberhaltige Abfälle	Max. 5 Liter	kostenpflichtig
20 01 14*	Säuren	Säuren	Max. 10 Liter	kostenpflichtig

15 01 10* u. 16 05 04*	Verpackungen, die Rückstände gefährlicher Stoffe enthalten oder durch gefährliche Stoffe verunreinigt sind Gefährliche Stoffe enthaltende Gase in Druckbehältern	Spraydosen	Max. 20 Liter	kostenpflichtig
20 01 34	Batterien und Akkumulatoren mit Ausnahme derjenigen, die unter 20 01 33 fallen	Trockenbatterien	Haushaltsüblich	kostenlos
20 01 99	Nichtidentifizierbare Abfälle (Sonstige Fraktionen a.n.g.)	Nichtidentifizierbare Abfälle (Sonstige Fraktionen a.n.g.)	Max. 10 Liter	kostenpflichtig

Erhebung und Höhe des Nutzungsentgeltes:

Das Nutzungsentgelt ist zu erheben, sobald eine Abfallfraktion, die in der Anlage zur Benutzungs- und Entgeltordnung des Wertstoffzentrums mit „kostenpflichtig“ gekennzeichnet ist, angeliefert wird.

Die Höhe des Nutzungsentgeltes richtet sich nach dem verwendeten Transportmittel:

- PKW, Handwagen oder ähnliches: 4 €
- Anhänger bis 750 kg zulässiges Gesamtgewicht, oder Kastenwagen: 5 €
- Anhänger über 750 kg zulässiges Gesamtgewicht, Kleintransporter oder Pritschenwagen: 10 €
- Sind Zugfahrzeug und Anhänger beladen, erfolgt die Erhebung des Nutzungsentgeltes in Höhe der Summe der Transportmittel

Entgelt nach § 9 Abs. 2: 3,00 € / kg

Weitere Dienstleistungen innerhalb des Wertstoffzentrums:

- Ausgabe gelber Säcke
- Verkauf von Abfallsäcken